

ALLG. EINKAUFSDINGUNGEN DER M.C.I. Kurzbezeichnung „AEB MCI“



I. Geltung

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der M.C.I. Metaldecken Produktions-GmbH, letztere kurz „MCI“ genannt, gelten für alle Bestellungen, Vereinbarungen, Verträge (z.B. für Einkaufsverträge über Waren, Werke, Lieferungen, Leistungen) und alle Geschäftsanbahnungen/vorvertraglichen Verhältnisse der MCI bei/mit ihren Lieferanten, wenn diesen dabei Unternehmereigenschaft zukommt.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der MCI, kurz auch „AEB MCI“ genannt, gelten nicht für Lieferanten, denen Verbrauchereigenschaft gegenüber MCI zukommt.

Nur jene Lieferanten der MCI, denen gegenüber MCI Unternehmereigenschaft zukommt, werden folglich als „Lieferanten“ bezeichnet.

Die Anwendung Allgemeiner Bedingungen/Geschäftsbedingungen von Lieferanten, kurz „AGB LIEFERANT“ genannt, ist ausgeschlossen, auch wenn ihnen nicht widersprochen wurde; es sei denn, MCI stimmte den AGB LIEFERANT bzw. Teilen davon ausdrücklich schriftlich zu, wobei der Umfang der Anwendung vom Umfang der so erklärten Zustimmung abhängt.

Ein etwaiges Abbedingen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der MCI oder von Teilen davon kann durch MCI nur ausdrücklich schriftlich erfolgen.

II. Sorgfalt

Der Lieferant ist zu angemessener Beachtung der in den anzuwendenden nationalen und/oder internationalen Gesetzen, Verordnungen (z.B. REACH-, CLP-Verordnungen), Vorschriften, Standards und/oder Normen festgelegten Sorgfaltspflichten und Qualitätsstandards verpflichtet; der Lieferant hat dabei insbesondere auch die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu beachten.

Dies alles mit den Zielen, die Sorgfaltspflichten und Qualitätsstandards gegenüber MCI einzuhalten und menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren oder zu beenden. Der Lieferant wird sich darum auch in seiner gesamten eigenen Lieferkette nach Kräften bemühen.

Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem Stand der Technik entsprechendes, überwachtetes Risikomanagement-, Risikoanalyse- sowie Qualitätssicherungs-System mit betriebsintern festgelegter Zuständigkeit zur Verwirklichung der zuvor angeführten Ziele einzurichten.

Der Lieferant hat dieses System kombiniert mit angemessenen Präventionsmaßnahmen dokumentiert zu betreiben und aufrechtzuerhalten, die Dokumentation dazu gesichert zu verwahren und diese der MCI über begründetes Verlangen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant hat das System angemessen in seinen Geschäftsabläufen regelhaft zu verankern und seine betreffenden Unternehmensbereiche regelmäßig zu schulen. Präventionsmaßnahmen und Risiken sind dabei regelmäßig angemessen zu evaluieren und den betreffenden Unternehmensbereichen zu kommunizieren. Bei Verletzung der Sorgfaltspflichten und/oder Qualitätsstandards sind angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

ALLG. EINKAUFSDINGUNGEN DER M.C.I. Kurzbezeichnung „AEB MCI“



III. Verbindlichkeit, Transport, Verpackung, Preise, Lieferort, Incoterms

Angebote sind verbindlich. Der Lieferant trägt Kosten und Risiko des Transportes. Preise verstehen sich einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten bei freier Lieferung verzollt und einfuhrversteuert gemäß Wahl MCI an einen MCI-Standort oder MCI-Kunden-Standort. Im Übrigen gelten die Incoterms® in ihrer jeweiligen Fassung.

IV. Lieferung, Lieferfristen, Lieferverzug, Gefahr

Lieferfristen und/oder Liefertermine sind MCI gegenüber verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist gegenüber MCI ist der Eingang der Ware, des Werks, der Leistung an dem von MCI gewählten Lieferort in sachgerecht verpacktem, sach- und vertragsentsprechend bezeichnetem Zustand unter Anschluss der ordnungsgemäßen Anleitungen und Begleitpapiere, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Lieferantenerklärungen, Ursprungsnachweise, Deklaration besonders Besorgnis erregender Stoffe und Vorregistrierungs- und Registrierungsnachweise und der Sicherheitsdatenblätter bezüglich gefährlicher Stoffe.

Mit dementsprechendem Eingang der Ware an dem von MCI gewählten Lieferort erfolgt auch der Übergang der Gefahr an MCI.

Teillieferung und/oder vorzeitige Lieferung ist nur zulässig, wenn MCI ausdrücklich schriftlich zustimmt. Gleiches gilt für Mehrlieferung. Deren Annahme ohne Erklärung eines Vorbehaltes bewirkt keinen Rechteverzicht und keinen Anspruchsverzicht MCI. Drohender Lieferverzug ist MCI sofort in Textform mitzuteilen.

Bei, auch nur teilweisem, Lieferverzug stehen MCI alle damit verbundenen gesetzlichen Rechte und Ansprüche uneingeschränkt zu, u.a. auch das Vertragsrücktrittsrecht unter kurzer Nachfristsetzung von - in der Regel - höchstens 14 Tagen. Die Annahme verspäteter Lieferung bewirkt keinen Rechteverzicht und keinen Anspruchsverzicht MCI.

V. Eigentumsvorbehalt

Mit Bezahlung der Ware/des Werkes geht das Eigentum daran vollständig an MCI über, jedenfalls soweit wie es gesetzlich möglich ist.

VI. Gewährleistung, Schadenersatz

Der Lieferant sichert zu, die Ware, das Werk, die Leistung, diese nachfolgend kurz „Vertragsgegenstand“ genannt, an MCI frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern und MCI bezüglich Sorgfaltspflichten, Anleitungen und Begleitpapieren, auch bei Prüfung durch Behörden, nach besten Kräften auf eigene Kosten beizustehen; dies insbesondere auch mittels Auskunftserteilung und Unterlagen- und Dokumenten-Übermittlung.

Der Lieferant sichert MCI insbesondere auch zu, dass der Vertragsgegenstand dem konkret Vereinbarten, dem Stand der Technik und den auf den Vertragsgegenstand anzuwendenden nationalen und/oder internationalen Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Standards und/oder Normen/Pflichten, insbesondere auch Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- Vorschriften entspricht; insbesondere auch, dass der Vertragsgegenstand und all seine Komponenten zu-

ALLG. EINKAUFSDINGUNGEN DER M.C.I.

Kurzbezeichnung „AEB MCI“



mindest die für den Vertragsgegenstand übliche technische Nutzungs- und Lebens-Dauer aufweist. Der Lieferant sichert MCI insbesondere zudem zu, dass sich der Vertragsgegenstand für die für diesen vorausgesetzte sowie gewöhnliche Verwendung eignet (und mit dem vereinbarten Zubehör und den erforderlichen Anleitungen und ordnungsgemäßen Begleitpapieren übergeben wird. Ist der Vertragsgegenstand ein Rohstoff, sichert der Lieferant der MCI anstelle der „üblichen technischen Nutzungs- und Lebens-Dauer und der vorausgesetzten sowie gewöhnlichen Verwendung“ zu, dass dieser Vertragsgegenstand die üblichen Eigenschaften und Verwendbarkeiten dieses Rohstoffes aufweist.

Die Pflicht der MCI, den Vertragsgegenstand nach Lieferung ohne Verzug gemäß ordnungsgemäßem Geschäftsgang zu untersuchen und dem Lieferanten Mängel die MCI feststellte bzw. hätte feststellen müssen binnen angemessener Frist anzuzeigen, wird abbedungen.

MCI ist ohne jeglichen Anspruchsverlust berechtigt, den Vertragsgegenstand nach Lieferung lediglich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie äußerliche Feststellung der Übereinstimmung mit dem Vertragsgegenstand anhand der Außenverpackung und der Begleitpapiere zu untersuchen und dabei festgestellte Mängel dem Lieferanten anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel später, wird MCI diesen in angemessener Frist anzeigen. MCI trifft keinerlei Nachteil, insbesondere auch nicht, sollte die Anzeige dem Lieferanten nicht zugehen.

MCI stehen die Ansprüche auf Gewährleistung, aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache, auf Schadenersatz und auf Regress jeweils uneingeschränkt zu. Die Haftung für Mängel und Mängelfolgen endet jedenfalls nicht vor Ablauf der für den Vertragsgegenstand üblichen technische Nutzungs- und Lebens-Dauer.

MCI ist berechtigt, bei Gefahr in Verzug die Mängelbehebung auf Kosten des Lieferanten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Der Lieferant tritt jeweils bezüglich des/der mit MCI geschlossenen Vertrages/Verträge/Vereinbarung(en) mit dessen/deren Zustandekommen sofort wirksam alle Ansprüche und Rechte, die dem Lieferanten aufgrund der Lieferung und/oder im Zusammenhang mit der Lieferung eines mangelhaften Vertragsgegenstandes an MCI gegen seine Vorlieferanten zustehen, an MCI ab und verpflichtet sich, MCI zu deren Geltendmachung nach besten Kräften aus eigenem zu unterstützen und insbesondere auch sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen übergeben und Informationen zu erteilen.

Im Fall der Haftung der MCI für einen fehlerhaften Vertragsgegenstand, insbesondere auch im Fall einer Produkthaftung, ist der Lieferant verpflichtet, MCI von dieser Haftung und allen damit in Zusammenhang stehen Kosten und Aufwendungen frei zu stellen, wenn der Fehler/der Mangel des Vertragsgegenstandes die Haftung MCIs verursachte. Weitergehende Rechte und Ansprüche MCIs bleiben davon unberührt.

ALLG. EINKAUFSBEDINGUNGEN DER M.C.I.

Kurzbezeichnung „AEB MCI“



VII. Datenschutz, Ermächtigung der MCI, Geheimhaltungspflichten des Lieferanten

Die mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängenden Daten des Lieferanten und seines Unternehmens (zB Name, Bezeichnung, Firma, geografische Anschrift, Adressen, Telefonnummer, Telefax, Emailadressen, Bestell-, Liefer- und Rechnungsanschriften und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) sowie die weiteren für die Geschäftsbeziehung, zur Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Wahrung berechtigter Interessen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlichen Daten des Lieferanten und seines Unternehmens, nämlich - Vertretungsbefugnisse, Vollmachten für den Lieferanten, Namen und geschäftliche Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, Adresse) Geburtsdaten und Funktionsdaten von Mitarbeitern, Vertretern, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Eigentümern des Lieferanten, geschäftliche Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, Adresse) Geburtsdatum, Vermögensverhältnisse des Lieferanten als natürliche Person und weiters zB Vertragsdaten, Auftragsdaten, Bestelldaten, Lieferdaten, Fakturadaten, Gewinn- und Verlustrechnungen, Jahresabschlüsse, Vermögensverzeichnisse, Risikobewertungen etc. - werden von MCI insbesondere automationsunterstützt, verarbeitet.

Diese Daten werden zu Zwecken der Geschäftsbeziehung zum Lieferanten, zur Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Wahrung berechtigter Interessen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen durch MCI verarbeitet. Es kann dabei dazu erforderlich sein, dass diese Daten (auch) von einem anderen, der MCI konzernmäßig verbundenen Unternehmen der Unternehmensgruppe der Baustoff + Metall Gesellschaft m.b.H. (letztere ist das Mutterunternehmen der MCI), von Auftragsverarbeitern, Zulieferern sowie freiberuflichen Beauftragten/ Bevollmächtigten insbesondere automationsunterstützt, verarbeitet werden.

MCI hat seine Mitarbeiter zur Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 6 des österr. Datenschutzgesetzes (Neu) verpflichtet. MCI löscht personenbezogene Daten, wenn eine weitere Verarbeitung/Speicherung der Daten für die Erfüllung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, nicht mehr erforderlich ist. Bezüglich etwaiger Löschungs- und/oder Berichtigungsansprüche wird auf die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend natürliche Personen insbesondere auf die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (im Folgenden „DSGVO“), verwiesen.

Der Lieferant ermächtigt MCI ausdrücklich, Auskünfte über ihn, insbesondere über seine Vermögensverhältnisse, bei Dritten (wie z.B. Banken und Gläubigerschutzverbänden) einzuholen und auch diese Daten, insbesondere automationsunterstützt, wie zuvor angeführt zu verarbeiten. Der Lieferant wird über Aufforderung jederzeit allfällige Entbindungen vom Bankgeheimnis oder Verschwiegenheitsverpflichtungen bei Dritten vornehmen. Der Lieferant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden und ermächtigt MCI ausdrücklich, dass sämtliche ihn, sein Unternehmen und/oder ein mit ihm konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffenden Daten von MCI an Versicherungen, soweit dies zur Versicherung der MCI erforderlich ist, an Gläubigerschutzverbände soweit es zur Wahrung von Gläubigerschutzinteressen erforderlich ist, an Kreditinstitute soweit es zur Beurteilung des Gläubigerrisikos der MCI erforderlich ist, übermittelt werden.

ALLG. EINKAUFSDINGUNGEN DER M.C.I.

Kurzbezeichnung „AEB MCI“



Der Lieferant stimmt zu, dass die/der für die Geschäftsbeziehung, die Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Wahrung berechtigter Interessen und/oder zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderliche und/oder auch nur zusammenhängende(r) Korrespondenz, Datenverkehr und/oder Datenaustausch durch MCI (auch) per E-Mail, Messenger-Dienst udgln. erfolgt.

Der Lieferant seinerseits verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis über MCI und/oder ein mit diesem konzernmäßig verbundenes Unternehmen zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Dieses gilt insbesondere für von MCI getätigte Aufträge und an MCI durchgeführter Lieferungen, sowie sich daraus ergebende Arbeiten, welche vom Lieferanten auch als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln sind.

Die Geheimhaltungsverpflichtung des Lieferanten gilt insbesondere auch MCI betreffende (zB Mitarbeiter, Gesellschafter) oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, Informationen gemäß § 38 des österr. Bankwesengesetzes und dergleichen mehr, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis zur MCI zur Kenntnis gelangen. Der Lieferant hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Der Lieferant hat die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung, einzuhalten. Der Lieferant hat seine Mitarbeiter zur Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 6 des österr. Datenschutzgesetzes (Neu) zu verpflichten.

VIII. Urheberrecht, Erfindungen, technische Verbesserungen, Produktion, Dokumentation

Pläne, Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Konstruktionen, System-Konstruktionen, Patente, Marken, Muster, Zeugnisse, Prüfberichte, Kennwerte, Diagramme, Datensätze, weitere Unterlagen und Dokumentationen von Seiten B+M, auch in digitaler Form, folgend dies alles zusammenfassend auch kurz „MCI Dokumentationen“ genannt, bleiben geistiges Eigentum von MCI bzw. der sonstigen Berechtigten. Der Lieferant erhält keinerlei vermögenswerte Rechte daran, insbesondere keine Werknutzungs- und/oder Verwertungsrechte. Urheberrechte und sonstige Schutzrechte werden an den Lieferanten nicht übertragen. Der Lieferant erhält bedingt und gegen jederzeitigen Widerruf MCIs das Recht, MCI Dokumentationen zum vertraglich bedungenen Zweck zu nutzen. An Produktentwicklungen, insbesondere auch Produktverbesserungen, technischen Verbesserungen und/oder gewerblich anwendbaren neuen Erfindungen, folgend zusammenfassend auch kurz „Produktentwicklungen“ genannt, die für eine Vertragsbeziehung der MCI zum Lieferanten und/oder im Zusammenhang einer Kooperation des Lieferanten mit MCI für diese Kooperation vorgenommen und/oder vorgeschlagen werden, stehen MCI alle vermögenswerten Rechte, inklusive das Recht zur Anmeldung von Schutzrechten, alleine zu. Dies auch dann, wenn die Produktentwicklungen (zum Teil oder zur Gänze) aus der Sphäre des Lieferanten (z.B. dessen Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Subvertragspartner) stammen. Der Lieferant ist gegenüber MCI dabei insbesondere auch verpflichtet, gegenüber den betroffenen Personen

ALLG. EINKAUFSDINGUNGEN DER M.C.I. Kurzbezeichnung „AEB MCI“



aus der Sphäre des Lieferanten die Überleitung der Rechte an sich vorzunehmen/sie in Anspruch zu nehmen und an MCI, für diese vergütungsfrei, überzuleiten. Der Lieferant hat auch gegenüber MCI dafür zu sorgen, dass sämtliche erforderlichen diesbezüglichen Erklärungen durch den Lieferanten und/oder betroffener Personen aus dessen Sphäre ohne Verzug über Aufforderung durch MCI vorgenommen werden. Den Lieferanten trifft hinsichtlich der MCI Dokumentationen sowie der Produktentwicklungen im Sinne dieses Punktes eine Geheimhaltungsverpflichtung. Der Lieferant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auch die Personen in der Sphäre des Lieferanten diese Geheimhaltungsverpflichtung strikt einhalten.

Werden Produkte speziell für MCI produziert, verpflichtet sich der Lieferant diese Produkte MCI bedarfsentsprechend zu verkaufen und zu liefern; dies insbesondere, wenn es sich um Produkte aus oben angeführten Produktentwicklungen handelt.

Der Lieferant verpflichtet sich, für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Lieferung des Vertragsgegenstandes, jedenfalls aber für den Zeitraum, der für den Vertragsgegenstand üblichen technischen Nutzungs- und Lebens-Dauer entspricht, die den Vertragsgegenstand dokumentierende Unterlagen aufzubewahren, und diese Unterlagen bei Verlangen der MCI jederzeit kostenfrei zugänglich zu machen.

IX. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Schriftformerfordernis

Auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen MCI und dem Lieferanten findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts Anwendung.

Für alle Streitigkeiten zwischen MCI und dem Lieferanten besteht, soweit zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit der für die Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit in Wien-Innere Stadt berufenen Gerichte.

Für das Schriftformerfordernis gilt auch ein zugegangenes E-Mail als schriftlich.

M.C.I. Metaldecken Produktions-GmbH

Stand November 2024